



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
(LaPLaG)**

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Am 1. Januar 1998 trat gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111) das grundlegend überarbeitete und insgesamt neu geordnete Raumordnungsrecht des Bundes in Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rahmenrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes umgesetzt.

Als Bindeglied zwischen der Raumordnungsplanung für das Landesgebiet und der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden gewinnt zudem die Regionalplanung zunehmend an Bedeutung. Viele den Raum beanspruchende Planungen und Maßnahmen sind nicht mehr allein von den örtlichen Gebietskörperschaften zu regeln, sondern bedürfen einer Abstimmung und Entscheidung im regionalen Maßstab. Parallel hierzu wächst verstärkt das Bedürfnis bei der kommunalen Seite nach Mitgestaltung, Transparenz und offenen Moderationsprozessen, die die klassischen, hoheitlichen Instrumente mehr und mehr zugunsten von Kooperationsprozessen verdrängen.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes wird schließlich auch der Umsetzungsverpflichtung supranationalen Rechts hinsichtlich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme Rechnung getragen.

B. Lösung

Neufassung des Landesplanungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz löst auf Seiten des Landes nur geringe Kosten aus.

Das Konnexitätsprinzip ist bei der Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft gem. Artikel 49 Abs. 2 Landesverfassung nicht einschlägig, da eine etwaige Delegation der Regionalplanaufstellung nur auf Antrag erfolgt.

Mit der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorischer Bestandteil des Verfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund von Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung wird hinsichtlich der Kosten, die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Weiterleitung der Stellungnahmen entstehen eine spezialgesetzliche Kostenregelung in § 6 Abs. 4 getroffen. Bei den Kosten für die Weiterleitung der Stellungnahmen handelt es sich in der Regel um Portokosten, die die Ämter und amtsfreien Gemeinden erstattet werden müssen. Die genaue Höhe der Kosten ist nicht abschätzbar. Das Erstattungsverfahren wird durch einen Erlass näher geregelt.

Der Verwaltungsaufwand im Falle einer Delegation der Regionalplanaufstellung bleibt in der Gesamtsumme aufgrund der erforderlichen Beratung und Mitwirkung auf Seiten der Landesplanungsbehörde unverändert. Im Übrigen bleibt auch nach dem neuen Landesplanungsgesetz der gesamte Vollzug im Bereich der Regionalplanung staatlich organisiert, so dass hierfür (Bekanntgabe von Zielen, Raumordnungsverfahren etc) und auch für den Fall des Scheiterns der Aufstellung des Regionalplans in kommunaler Trägerschaft die Kapazitäten bei der Landesplanung vorzuhalten wären.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf
eines Gesetzes zur
Neufassung des Landesplanungsgesetzes
(LaPlaG)¹**

Vom 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz - LaPlaG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Landesplanung

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Aufgaben und Begrifflichkeiten der Landesplanung |
| § 2 | Raumordnungspläne |
| § 3 | Wirkung der Raumordnungspläne |
| § 4 | Landesraumordnungsplan |

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP).

- § 5 Regionalpläne
- § 6 Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen
- § 7 Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen
- § 8 Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft
- § 9 Regionalbezirksplanung
- § 10 Planerhaltung
- § 11 Landesplanungsbehörde
- § 12 Landesplanungsrat
- § 13 Organisation des Landesplanungsrates

Abschnitt II

Verwirklichung der Raumordnungspläne

- § 14 Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Stadt-Umland-Planungen und Städtenetze, Raumordnungsverträge

Abschnitt III

Einzelvorschriften

- § 15 Raumordnungsverfahren
- § 16 Durchführung des Raumordnungsverfahrens
- § 17 Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens
- § 18 Gebühren für Raumordnungsverfahren
- § 19 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 20 Landesplanung und Bauleitplanung
- § 21 Ersatzleistungen
- § 22 Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem
- § 23 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht
- § 24 Bericht an den Landtag

Abschnitt I

Landesplanung

§ 1

Aufgaben und Begrifflichkeiten der Landesplanung

- (1) Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind im Sinne der Leitvorstellungen nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), und § 2 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 364)
1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
 2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen,
 3. die Planungen der Ministerien (Fachplanung des Landes) sowie die Planungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger, denen öffentliche, raumbedeutsame Planungsaufgaben obliegen, entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.
- (2) Landesplanung ist Aufgabe des Landes. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Erfordernisse der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung,
 2. Ziele der Raumordnung:
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbareren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums,

3. Grundsätze der Raumordnung:
allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in § 2 ROG und §§ 5 bis 13 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz sowie in den Raumordnungsplänen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,
4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,
5. öffentliche Stellen:
Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes wesentlich beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel,
7. Raumordnungspläne:
der Landesraumordnungsplan nach § 4, die Regionalpläne nach §§ 5 und 8 und Regionalbezirkspläne nach § 9.

§ 2

Raumordnungspläne

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben sind Raumordnungspläne zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der räumlichen Zielsetzungen des Landes (Landesraumordnungsplan) und der regionalen Planungsräume (Regionalpläne) auf- und festzustellen. Soweit es landesplanerisch erforderlich ist, können diese Raumordnungspläne auch in Teilen geändert oder räumliche und sachliche Teilpläne auf- und festgestellt werden. Darüber hinaus können für Stadt-Umland-Gebiete Regionalbezirkspläne auf- und festgestellt werden. Die Raumordnungspläne konkretisieren die Grundsätze unter Beachtung der Leitvorstellungen nach § 1 Abs. 2 ROG und § 2 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz und setzen die

Ziele und die räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung fest. Dabei sollen sie der kommunalen Selbstverwaltung nur soweit Ziele vorgeben, wie dies aus übergeordnetem Interesse erforderlich ist.

- (2) Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sollen nach Ablauf der Hälfte des Planungszeitraums der Entwicklung durch Änderung angepasst werden.
- (3) Die Raumordnungspläne bestehen aus Text und Karte. In den textlichen Darstellungen werden die Ziele und die räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung als solche gekennzeichnet. Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung enthält in einem gesonderten Teil einen Umweltbericht mit den auf Grund der Umweltprüfung nach § 7 Abs. 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Belangen des Umweltschutzes und eine Erklärung, wie die im Umweltbericht dargelegten Umweltbelange sowie die nach § 6 Abs. 3 und 4 abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidend sind. Weiterhin sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen bezüglich der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen.
- (4) Die Raumordnungspläne sollen gewährleisten, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums sollen die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).
- (5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere:
 1. zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören
 - a) Raumkategorien,
 - b) besondere Gemeindefunktionen wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,

- c) Siedlungsentwicklungen,
 - d) Achsen,
2. zu der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören
- a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
 - b) Nutzungen im Freiraum wie
 - aa) Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
 - bb) Standorte mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,
 - c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
 - d) Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz,
 - e) Flächen für die Wasserwirtschaft, insbesondere Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes,
3. zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören
- a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
 - b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Bei Festlegungen nach Satz 1 Nr. 2 kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können, soweit dieses am Eingriffsort nicht möglich ist.

- (6) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder weitere Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts gehören hierzu insbesondere:

1. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen aufgrund der Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes ein-

- schließlich der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Bodens,
2. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne aufgrund der Vorschriften des Landeswaldgesetzes,
 3. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes,
 4. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Vorplanung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",
 5. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.
- (7) Die Festlegungen nach den Absätzen 5 und 6 können auch Gebiete bezeichnen,
1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
 2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
 3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben, wenn dies bei der Ausweisung des Gebietes im Raumordnungsplan vorgesehen wurde.

§ 3

Wirkung der Raumordnungspläne

- (1) Die Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne mit der Wirkung, dass alle öffentlichen Stellen keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht im Einklang stehen.
- (2) Die in den Raumordnungsplänen, im Raumordnungsgesetz sowie im Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz enthaltenen Ziele, Grundsätze und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung entfalten Bindungswirkung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG. Die öffentlichen Stellen haben darauf hinzuwirken, dass die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen.
- (3) Von einem landesplanerischen Ziel kann nur in einem besonderen Verfahren abgewichen werden (Zielabweichungsverfahren), wenn die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden. Antragsbefugt sind insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen nach § 5 Abs. 1 ROG sowie die Gebietskörperschaften, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben; der Antrag ist zu begründen. Die Landesplanungsbehörde entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ministerien. Die von der beantragten Zielabweichung unmittelbar Betroffenen sind im Verfahren zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung ist unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 von der Landesplanungsbehörde festzulegen. Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.

§ 4

Landesraumordnungsplan

- (1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 bis 7 enthält der Landesraumordnungsplan die Ziele und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.

- (2) Der Landesraumordnungsplan ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes zu den Funktionen und Entwicklungszielen der zentralen Orte und Stadtrandkerne und bestimmt Kriterien für Funktionen von Gemeinden, die keine zentralen Orte sind.

§ 5

Regionalpläne

- (1) Die Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln. Sie konkretisieren den Inhalt des Landesraumordnungsplans und enthalten die Ziele und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung für die nach § 4 Abs. 1 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz festgelegten Planungsräume.
- (2) In den Regionalplänen sind unbeschadet von § 2 Abs. 4 bis 7 mindestens festzulegen:
1. Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen um Oberzentren,
 2. Vorranggebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 1), Vorbehaltsgebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 2) und Eignungsgebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 3), insbesondere für Boden, Natur und Landschaft, den Grundwasserschutz, Flächen für Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche (Hochwasserschutz), die Neuwaldbildung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Tourismus und Erholung sowie die Windenergienutzung,
 3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren in den Ordnungsräumen,
 4. Entwicklungsperspektiven für die zentralen Orte einschließlich ihrer Nahbereiche sowie für die Versorgungsbereiche der Stadtrandkerne.
- (3) Unbeschadet der förmlichen Beteiligung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsraums bereits frühzeitig die Gelegenheit zu geben, bei der Entwurfserstellung des Planes nach Maßgabe des Gegenstromprinzips (§ 2 Abs. 4) mitzuwirken. Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden ihres Gebietes.
- (4) Für die Gemeinden, die nicht zentrale Orte oder Stadtrandkerne sind, werden ihre Funktionen und Entwicklungsziele festgelegt.

(5) Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

§ 6

Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen

(1) Raumordnungspläne werden von der Landesplanungsbehörde aufgestellt. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

(2) Bei der Aufstellung sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht nach § 7 Abs. 1 sowie die Stellungnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 sind zu beteiligen:

1. die Gemeinden über die Kreise,
2. die Kreise,
3. die kreisfreien Städte
4. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach §§ 8 und 9,
5. die weiteren öffentlichen Stellen,
6. die kommunalen Landesverbände,
7. die Industrie- und Handelskammern,
8. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
9. sonstige Verbände und Vereinigungen,
10. Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
11. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG begründet werden soll.

Die Landesplanungsbehörde kann weitere Dritte hinzuziehen. Die Beteiligten nach Satz 1 Nr. 3 bis 11 und Satz 2 haben die Möglichkeit, gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs eine

Stellungnahme abzugeben; die Frist kann von der Landesplanungsbehörde verlängert werden. Die Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind innerhalb der Frist des Satzes 3 den Kreisen vorzulegen; die Kreise leiten die Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 3 an die Landesplanungsbehörde weiter.

- (4) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen bezieht die Landesplanungsbehörde die Öffentlichkeit ein. Hierzu ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit der Begründung einschließlich der in § 7 Abs. 1 genannten Unterlagen bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann auszulegen. Die Landesplanungsbehörde macht Ort und Zeit der Auslegung im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, mit Ausnahme der kreisfreien Städte, leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist an die Kreise weiter. Für die Weiterleitung der bei den Kreisen eingegangenen Stellungnahmen an die Landesplanungsbehörde gilt Absatz 3 Satz 4 2. Halbsatz entsprechend. Für die Weiterleitung der bei den kreisfreien Städten eingegangenen Stellungnahmen an die Landesplanungsbehörde gilt Satz 5 entsprechend. Wird die Durchführung eines Raumordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist dessen Beteiligung entsprechend den Grundsätzen des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. Das Land erstattet den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die ihnen durch die Weiterleitung der Stellungnahmen entstandenen Kosten.
- (5) Raumordnungspläne werden einschließlich ihrer Begründung von der Landesplanungsbehörde festgestellt. Sie werden am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wirksam.
- (6) Vor der Feststellung von Raumordnungsplänen ist das Benehmen mit dem Landesplanungsrat herbeizuführen. Hierzu sind ihm die Ergebnisse der Beteiligung nach den Absätzen 3 und 4 unter Beifügung einer Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung von Raumordnungsplänen. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 sind bei Teiländerungen sowie bei der Aufstellung von räumlichen und sachlichen Teilplänen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) die Stellungnahmen gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs abzugeben.

§ 7

Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen

- (1) Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht hat die in der Anlage 1 genannten Informationen zu enthalten. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind die jeweiligen Fachbehörden anzuhören. Bestandsaufnahmen und Bewertungen im Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmen- oder sonstigen Plänen, insbesondere der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, sind heranzuziehen.

Anl. 1

- (2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn gemäß Anlage 2 dieses Gesetzes festgestellt wurde, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wird von der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, getroffen. Die Feststellung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist einschließlich der dieses Ergebnis tragenden Erwägungen im Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen.

Anl. 2

- (3) Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen ist die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken, wenn der Landesraumordnungsplan, aus dem sie sich entwickeln, eine Umweltprüfung

nach diesem Gesetz enthält. Satz 1 gilt für Regionalbezirkspläne entsprechend, soweit sie sich aus dem betreffenden Regionalplan entwickeln.

(4) Die Umweltprüfung enthält auch die Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e des Landesnaturschutzgesetzes.

(5) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 8

Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft

(1) Die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen nach diesem Gesetz kann auch einer aus allen Kreisen und kreisfreien Städten eines Planungsraums gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit auf deren Antrag hin übertragen werden. Die Gründung der Körperschaft erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Satzung nach § 40 des Landesverwaltungsgesetzes bedürfen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde, der auch die Aufsicht obliegt. Soweit die Absätze 2 bis 12 nichts Anderes bestimmen, gilt das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), entsprechend.

(2) Organe der Körperschaft nach Absatz 1 Satz 1 sind die regionale Planungsversammlung und der Vorstand. Die Satzung muss hinsichtlich Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der regionalen Planungsversammlung den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 genügen.

(3) Die regionale Planungsversammlung soll mindestens einundzwanzig, jedoch nicht mehr als einundvierzig Mitglieder haben.

(4) Mitglieder der regionalen Planungsversammlung eines Planungsraumes sind

1. die Landrätinnen und Landräte,
2. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,

3. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
4. die durch die Kreistage beziehungsweise Stadtvertretungen gewählten weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 5,
oder ihre Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für die Berechnung der Einwohnerzahlen nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 133 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (5) Die Anzahl der von den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zu entsendenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird auf der Grundlage der Einwohnerzahlen bestimmt. Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gilt § 133 der Gemeindeordnung entsprechend. Um die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen, haben die Kreise bei der Wahl der auf sie entfallenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter sicherzustellen, dass wenigstens die Hälfte auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsandt werden.
- (6) Die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden jeweils zu Beginn einer kommunalen Wahlperiode für deren Dauer gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für kommunale Vertretungen besitzt. Die Arbeit in der regionalen Planungsversammlung erfolgt ehrenamtlich.
- (7) Zentrale Aufgabe der regionalen Planungsversammlung ist die Durchführung des Aufstellungs- oder Änderungsverfahrens des Regionalplans. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Erarbeitung eines Regionalplanentwurfes einschließlich der Begründung und der Unterlagen nach § 7 Abs. 1,
 2. die Durchführung des Beteiligungsverfahrens entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 mit Ausnahme § 6 Abs. 4 Satz 8,
 3. die Bewertung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken und erforderlichenfalls die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs,
 4. die Beratung zum Regionalplanentwurf,
 5. die Herstellung des Benehmens mit dem Landesplanungsrat über die Landesplanungsbehörde,

6. die Beschlussfassung über den Regionalplanentwurf und
 7. die Weiterleitung zur Feststellung an die Landesplanungsbehörde.
- (8) Zur Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erarbeitung der Regionalplanelntwürfe und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens kann sich die Körperschaft nach Absatz 1 Satz 1 Dritter bedienen.
- (9) Die Landesplanungsbehörde ist frühzeitig in die Erarbeitung des Regionalplanelntwurfes einzubeziehen. Darüber hinaus sind die Fachplanungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 zu berücksichtigen.
- (10) Der der Landesplanungsbehörde zugeleitete Regionalplanentwurf muss von ihr festgestellt werden, wenn
1. die Beschlussfassung der regionalen Planungsversammlung mindestens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erfolgt ist und
 2. der Planentwurf den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder sonstigen Vorschriften nicht widerspricht.
- Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 Nr. 1 nicht zustande, wird der Planentwurf von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der regionalen Planungsversammlung festgestellt, wenn er im Übrigen den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 genügt; eine fachliche Bindung der Landesplanungsbehörde an die Beschlussfassung nach Absatz 7 Satz 2 Nr. 6 besteht in diesem Fall nicht. Erfüllt der beschlossene Regionalplanentwurf die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht, fordert die Landesplanungsbehörde die regionale Planungsversammlung unter Erläuterung ihrer Rechtsauffassung zur Überarbeitung und erneuten Beschlussfassung auf.
- (11) Über die zentrale Aufgabe nach Absatz 7 hinaus kann sich die regionale Planungsversammlung mit allen wesentlichen Fragen der räumlichen Entwicklung der Region befassen. Insbesondere kann sie
1. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen raumplanerischen Abstimm-

mungsverfahren nach § 20 Abs. 4 Satz 1, die den Planungsraum betreffen, abgeben,

2. die interkommunale Zusammenarbeit der zum Planungsraum gehörenden kommunalen Körperschaften sachlich fördern,
3. fachliche und räumliche Konzepte für den Planungsraum oder Teile davon entwickeln, die bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Raumordnungsplänen Berücksichtigung finden können,
4. die Landesplanungsbehörde in ihrer Beratungsfunktion unterstützen und
5. darauf hinwirken, dass den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen wird.

(12) Die regionale Planungsversammlung und die Landesplanungsbehörde unterrichten sich gegenseitig laufend über grundsätzliche Entwicklungs- und Planungsfragen im Planungsraum und über besondere Einzelprobleme.

§ 9

Regionalbezirksplanung

- (1) Die Aufstellung oder Änderung von Regionalbezirksplänen kann einem Stadt-Umland-Verband, der sich in der Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gebildet hat, auf seinen Antrag hin übertragen werden.
- (2) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes eines Stadt-Umland-Verbandes im Sinne von Absatz 1 muss landesplanerischen Notwendigkeiten entsprechen.
- (3) Der Stadt-Umland-Verband stellt einen Regionalbezirksplan auf, der die Aussagen des für das Verbandsgebiet maßgeblichen Regionalplanes vertieft und ergänzt. Der Regionalbezirksplan ist unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes aus dem Landesraumordnungsplan und dem Regionalplan zu entwickeln.
- (4) Für die Aufgaben des Stadt-Umland-Verbandes und die Aufstellung oder Änderung des Regionalbezirksplanes gilt § 8 Abs. 7 bis 10 mit Ausnahme des Absatz-

zes 10 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend. § 8 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Planerhaltung

- (1) Eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Raumordnungsplans geltend gemacht wird.
- (2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln ist unbeachtlich bei
 1. Unvollständigkeit der Begründung des Raumordnungsplanes, außer bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 2 Abs. 3,
 2. Abwägungsmängeln, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (3) Bei Abwägungsmängeln, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren entsprechend § 6 Abs. 7 behoben werden können, ist ausgeschlossen, dass sie zur Nichtigkeit des Plans führen. Der Raumordnungsplan entfaltet bis zur Behebung der Mängel insoweit keine Bindungswirkungen.

§ 11

Landesplanungsbehörde

- (1) Landesplanungsbehörde ist das Innenministerium. Ihr obliegen die Aufgaben der Landesplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes.
- (2) Die Landesplanungsbehörde kann sich bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie bei der Erledigung weiterer vorbereitender Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Körperschaften nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 können auf deren Antrag hin weitere Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Landesplanungsrat

- (1) Zur Mitwirkung an den Aufgaben der Landesplanung wird ein Landesplanungsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, zu beraten. Mit dem Landesplanungsrat ist darüber hinaus zu allen Raumordnungsplänen sowie im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 4 das Benehmen herzustellen.
- (2) Die Landesplanungsbehörde hat dem Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten.

§ 13

Organisation des Landesplanungsrates

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesplanungsrates soll vierzig nicht überschreiten.
- (2) Dem Landesplanungsrat gehören neben der Innenministerin als Vorsitzende oder dem Innenminister als Vorsitzender an:
1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Landesverbände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein,
 8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften,
 9. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft,
 10. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Umweltverbände,
 11. zwei auf dem Gebiet der Ökologie sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 12. zwei auf dem Gebiet der Raumordnung sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
 14. eine Vertreterin des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e. V.,
 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V.,
 16. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e. V. und
 17. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e. V..
- (3) Die Innenministerin oder der Innenminister beruft die Mitglieder des Landesplanungsrates auf Vorschlag der nachfolgend genannten Stellen. Der Vorschlag wird abgegeben für die Mitglieder nach:
1. Absatz 2 Nr. 1 durch die Landtagsfraktionen,
 2. Absatz 2 Nr. 2 durch die kommunalen Landesverbände,
 3. Absatz 2 Nr. 3 bis 6 durch die Kammern,
 4. Absatz 2 Nr. 7 durch die Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein,
 5. Absatz 2 Nr. 8 durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nord,
 6. Absatz 2 Nr. 9 durch die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein,
 7. Absatz 2 Nr. 10 und 11 durch die Ministerin oder den Minister für Umwelt, Natur und Landwirtschaft,
 8. Absatz 2 Nr. 12 durch die Innenministerin oder den Innenminister,

- 9. Absatz 2 Nr. 13 durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.,
- 10. Absatz 2 Nr. 14 durch den Landesfrauenrat Schleswig-Holstein e. V.,
- 11. Absatz 2 Nr. 15 durch den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.,
- 12. Absatz 2 Nr. 16 durch den Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V.,
- 13. Absatz 2 Nr. 17 durch den Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V..

Von den unter Satz 1 Nr. 1 Genannten entfällt zunächst auf jede im Landtag vertretene Fraktion ein Mitglied, die weiteren Mitglieder werden auf die Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren auf der Grundlage ihrer Sitze im Landtag verteilt.

- (4) Die Innenministerin oder der Innenminister kann weitere Mitglieder in den Landesplanungsrat berufen.
- (5) Bei der Berufung der Mitglieder des Landesplanungsrates nach den Absätzen 3 und 4 und den Berufungsvorschlägen nach Absatz 3 Satz 1 sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen, es sei denn, dass dies im Einzelfall aufgrund der Zusammensetzung der vorschlagsberechtigten Stellen nicht möglich ist.
- (6) Die Mitglieder des Landesplanungsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Eine Mitgliedschaft endet
 - 1. durch vorzeitigen Verzicht des Mitgliedes oder
 - 2. durch Abberufung und Berufung eines neuen Mitglieds auf Vorschlag der gemäß Absatz 3 Vorschlagsberechtigten oder
 - 3. mit der Berufung eines neuen Landesplanungsrates innerhalb der Wahlperiode des Landtages.Eine wiederholte Berufung von Mitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (7) Der Landesplanungsrat kann für die Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden und empfehlen, Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder zu diesen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

- (9) Der Landesplanungsrat soll in der Regel halbjährlich zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
- (10) Der Landesplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt II

Verwirklichung der Raumordnungspläne

§ 14

Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Stadt-Umland-Planungen und Städtenetze, Raumordnungsverträge

- (1) Die öffentlichen Stellen treten für die Verwirklichung der Raumordnungspläne ein. Die Landesplanungsbehörde fördert unbeschadet der nach § 3 bestehenden Bindungswirkung der in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung darüber hinaus die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Diese können sich zur Verwirklichung der raumordnerischen Zielsetzungen weiterer Instrumentarien unter Beteiligung der Landesplanung bedienen. Hierzu gehören insbesondere Entwicklungskonzepte,
1. die für Teilräume raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorschlagen und aufgrund gemeinsam erarbeiteter Leitbilder entwickelt worden sind (Regionale Entwicklungskonzepte),
 2. die auf Kreisebene alle wesentlichen raumordnungs- und strukturpolitischen Aspekte der Kreisentwicklung vereinen und die gemeinsamen Interessen, Leitvorstellungen und Handlungsansätze des Kreises und seiner Gemeinden formulieren (Kreisentwicklungskonzepte),
 3. die eine Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit eines zentralen Ortes und umliegender Gemeinden mit der Zielsetzung einer raumverträglichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung ökologi-

- scher, städtebaulicher, verkehrlicher und sonstiger infrastruktureller Erfordernisse zum Inhalt haben (Stadt-Umland-Planungen),
4. die im Rahmen einer ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) erarbeitet worden sind,
 5. die dem Aufbau eines Netzwerkes von Städten zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen dienen (Städtenetze),
 6. die von einer Planungsgemeinschaft der Kreise und kreisfreien Städte eines Planungsraumes unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung eines Regionalplanes erarbeitet werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind.
- (2) Konzepte nach Absatz 1 Satz 4 sollen zwischen den Beteiligten abgestimmt werden; ihre projektbezogene Umsetzung kann durch Regionalmanagement befördert werden. Regionalmanagement soll in der Regionalplanung Berücksichtigung finden.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne, insbesondere zur Umsetzung der Konzepte nach Absatz 1 Satz 4, können im Rahmen der §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde geschlossen werden (Raumordnungsverträge).

Abschnitt III

Einzelvorschriften

§ 15

Raumordnungsverfahren

- (1) Die Landesplanungsbehörde führt für die Vorhaben (§ 1 Abs. 3 Nr. 6) nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2 b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Sie kann für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies landesplanerisch erforderlich ist. Über die Einlei-

tung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde; auf die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben einer landesplanerischen Abstimmung in einem Raumordnungsverfahren nicht bedarf, weil

1. es vorhandenen, räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. es den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans (§ 5 Baugesetzbuch) oder Bebauungsplans (§ 9 Baugesetzbuch) entspricht oder widerspricht und die §§ 29 bis 37 des Baugesetzbuches Anwendung finden oder
3. eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse
 - a) in einem dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Verfahren oder
 - b) in einem anderen gesetzlich geregelten Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde gewährleistet ist.

(3) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere, Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter und
 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

§ 16

Durchführung des Raumordnungsverfahrens

(1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit den Trägerinnen oder Trägern des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Sodann legt sie Art und Umfang der für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen fest, die ihr die Trägerin oder der Träger des Vorhabens vorzulegen hat. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen,
2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen,
3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung,
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden,
5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4 erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,
6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,
7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.

Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsverfahren und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

(2) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte,
2. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach §§ 8 und 9,
3. die öffentlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 5,
4. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
5. sonstige Verbände und Vereinigungen,
6. die Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Die Landesplanungsbehörde bestimmt den Kreis der Beteiligten und legt die Art und Weise der Beteiligung fest. Sie kann weitere Dritte hinzuziehen. Soweit Raumordnungsverfahren grundsätzliche Fragen der Landesplanung berühren, soll die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat beteiligen.

- (3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach Satz 2 bis 5 ein. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben schriftlich äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann insbesondere die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie eine erweiterte Wirkung des Raumordnungsverfahrens nach § 17 Abs. 3 nur von geringer Bedeutung sind.

- (5) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.
- (6) Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger hat die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben sowie über die Beteiligung nach Absatz 2 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Absatz 3.

§ 17

Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens

- (1) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde in einer raumordnerischen Beurteilung fest,
1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
 2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.
- Das Ergebnis ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung herzuleiten.
- (2) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vor-

schriften. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

- (3) Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 5 einbezogen wurde.
- (4) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

§ 18

Gebühren für Raumordnungsverfahren

Von der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens werden für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und für von ihr oder ihm veranlasste Verfahrenseinstellungen Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben.

§ 19

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

- (1) Für die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen ist die Landesplanungsbehörde zuständig.

- (2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG erfasst werden, können untersagt werden:
1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
 2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.
- Die Trägerin oder der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.
- (3) Die befristete Untersagung kann auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG rechtserheblich sind.
- (4) Die befristete Untersagung ist für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. Sie kann verlängert werden. Die Höchstdauer darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.
- (5) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die Planung oder Maßnahme berührt werden.
- (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Landesplanung und Bauleitplanung

- (1) Die Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen und dabei die Planungsabsichten mitzuteilen.
- (2) Auf eine Planungsanzeige von Bebauungsplänen der zentralen Orte und Stadtrandkerne wird verzichtet, wenn sich diese Bebauungspläne aus dem Flächen-

nutzungsplan entwickeln. Die Landesplanungsbehörde kann in weiteren Fällen auf eine Planungsanzeige verzichten.

(3) Erfolgt eine Anzeige nach Absatz 1, hat die Landesplanungsbehörde den Gemeinden und der für eine Genehmigung zuständigen Behörde die bei der Aufstellung dieser Bauleitpläne zu beachtenden Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Planungsanzeige bei der Landesplanungsbehörde bekanntzugeben, soweit kein Verfahren nach Absatz 4 stattfindet. Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf insgesamt drei Monate verlängert werden. Die anzeigende Gemeinde sowie die für eine Genehmigung zuständige Behörde sind von einer Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Nimmt die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder 2 gegenüber der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde Stellung, wird sie im laufenden Bauleitplanverfahren gegenüber der angezeigten Planung keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung mehr geltend machen.

(4) Soweit es für die Bekanntgabe der Ziele erforderlich ist, kann die Landesplanungsbehörde zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme ein eingeschränktes Abstimmungsverfahren durchführen (raumplanerisches Abstimmungsverfahren). Dies ist der Gemeinde und der für eine Genehmigung zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Planungsanzeige mitzuteilen. Das raumplanerische Abstimmungsverfahren ist nach Vorlage der zur Bekanntgabe der Ziele erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach seiner Einleitung durch die Landesplanungsbehörde abzuschließen. Die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen wird durch die Landesplanungsbehörde bestätigt. Die Frist kann auf insgesamt sechs Monate verlängert werden.

§ 21

Ersatzleistungen

(1) Hat eine Gemeinde Dritte nach §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches zu entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan zur Anpassung an einen Raumordnungsplan ändern oder aufheben muss, leistet ihr das Land Ersatz.

- (2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig vor der Feststellung des Raumordnungsplanes darüber unterrichtet hat, dass ein bestehender oder in Aufstellung oder Änderung befindlicher Bebauungsplan den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, soweit die Gemeinde von einer oder einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.
- (3) Muss die Trägerin oder der Träger einer nach § 19 untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung eine Dritte oder einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihr oder ihm das Land die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

§ 22

Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich der Raumordnungspläne (Raumbeobachtung) und führt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Die Raumbeobachtung dient auch dazu, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und im Falle negativer Auswirkungen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

§ 23

Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht

- (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die Landesplanungsbehörde ist in die Abstimmung einzubeziehen.

- (2) Die öffentlichen Stellen haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit erforderlich, gibt die Landesplanungsbehörde die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 1 trifft auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.

§ 24

Bericht an den Landtag

Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens einmal in der Wahlperiode über aktuelle Schwerpunktthemen der räumlichen Entwicklung des Landes und den Stand von Raumordnungsplänen. Soweit erforderlich soll sie auch über mögliche Änderungen der zentralörtlichen Gliederung informieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Liegt der Entwurf des Raumordnungsplans am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung vor, richtet sich die Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen nach den bis dahin geltenden Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz

(1) Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen besteht aus

- a) einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands,
- b) einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Raumordnungsplans,
- c) einer Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) einer Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die räumlichen Planungsziele und der Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und zeitgemäßen Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

(2) Der Umweltprüfung sind weiter zugrunde zu legen:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten räumlichen Ziele des Raumordnungsplans,
- b) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- c) die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
- d) eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
- e) die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
- f) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Für die Feststellung, ob von der Änderung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- a) Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungen),
- b) kumulativer Charakter der Auswirkungen,
- c) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- d) Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt,
- e) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- f) Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - Besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - Intensive Bodennutzung,
- g) Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Begründung
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)

A) Allgemeines

Die räumliche Entwicklung wird immer stärker durch individuelle, wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzungsansprüche geprägt. Diese stehen zum Teil in Konkurrenz, so dass auf der Planungsebene Abwägungen und im Einzelfall Entscheidungen notwendig werden. Da zudem die Verflechtungen und Synergieeffekte zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen zunehmen und immer komplexer werden, soll dem Begehren nach verstärkter Regionalisierung der Lösungs- und Handlungsansätze und einer Stärkung der regionalen Planungsebene deutlicher Rechnung getragen werden, um bei begrenzten Ressourcen eine höhere Effektivität raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu erreichen.

Als Bindeglied zwischen der Raumordnungsplanung für das Landesgebiet und der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden gewinnt die Regionalplanung zunehmend an Bedeutung. Viele den Raum beanspruchende Planungen und Maßnahmen sind nicht mehr allein von den örtlichen Gebietskörperschaften zu regeln, sondern bedürfen einer Abstimmung und Entscheidung im regionalen Maßstab. Parallel hierzu wächst verstärkt das Bedürfnis nach Mitgestaltung, Transparenz und offenen Moderationsprozessen, die die klassischen, hoheitlichen Instrumente mehr und mehr zugunsten von Kooperationsprozessen verdrängen.

Die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder für die Regionalplanung sind durch § 9 ROG rahmenrechtlich ausgeformt worden und werden in diesem Gesetz landesrechtlich konkretisiert.

Seit dem 1. Januar 1998 besteht im Bereich der Raumordnung mit dem neuen Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG v. 18. August 1997; BGBl. I S. 2081, 2102) eine Plattform, die die raumrelevanten Aspekte dieser Entwicklung aufgreift und durch unmittelbar geltende Vorschriften (Abschnitte 1, 3 und 4 des ROG) und rahmenrechtliche Vorgaben für die Länder (Abschnitt 2) räumliche Entwicklungsperspektiven aufzeigt.

Inhaltliche Schwerpunkte des Raumordnungsgesetzes und damit maßgeblich für die landesrechtliche Umsetzung sind z. B.:

- die bundeseinheitlichen Mindestinhalte für Raumordnungspläne (umgesetzt in § 2 Landesplanungsgesetz),
- die Einführung neuer Instrumente zur freiwilligen Kooperation im Bereich der Raumordnung durch Stadt-Umland-Planung, Städtenetze, regionale Entwicklungskonzepte und raumordnerische Verträge (umgesetzt in § 14 Landesplanungsgesetz),
- die Einführung bzw. Überarbeitung der Vorschriften zur Planerhaltung und zur Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen (umgesetzt in §§ 10 und 19 Landesplanungsgesetz),
- bundesweit einheitliche Definitionen raumordnerischer Begriffe (umgesetzt in §§ 1 und 2 Abs. 7 Landesplanungsgesetz) und
- die noch präzisere Fassung der Vorschriften zur Umsetzung von Raumordnungsplänen (umgesetzt in § 3 Abs. 3 [Zielabweichungsverfahren], §§ 20 und 23 Landesplanungsgesetz).

Mit dem vorliegenden Landesplanungsgesetz wird zudem die in Schleswig-Holstein intensiv geführte Diskussion um die Funktionalreform aufgegriffen und gesetzgeberische Konsequenzen gezogen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Wunsch der kommunalen Seite nach stärkerer Einbindung, Beteiligung und eigenverantwortlicher Wahrnehmung von Planungsprozessen stärker zu berücksichtigen. Das Landesplanungsgesetz enthält daher die Möglichkeit der Delegation der Aufstellung von Regionalplänen auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus der kommunalen Mitte des Planungsraumes heraus geschaffen werden. Darüber hinaus werden erweiterte Beteiligungsrechte bei der Aufstellung von Regionalplänen unter staatlicher Federführung festgeschrieben. Im Bereich der freiwilligen Kooperationen wird - auch unter Ergänzung der durch das Raumordnungsgesetz vorgesehenen Instrumente - ein breites Spektrum an Möglichkeiten der Einflussnahme lokaler und regionaler Akteure auf die regionalplanerische Entwicklung in das Gesetz aufgenommen.

Leitgedanke ist, dass sich Regionen und ihre Akteure zusammenfinden und ihre räumlichen Entwicklungsvorstellungen diskutieren, in eine umsetzbare und abgestimmte Planungsform bringen und sie partnerschaftlich umsetzen. Sie unterliegen dabei lediglich den gleichen Grenzen der raumordnungsrelevanten Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze, dem Landesraumordnungsplan und den verbindlichen Fachplanungen des Bundes und des Landes wie dies auch für die Landesplanungsbehörde im Falle staatlicher Regionalplanung gilt.

Dementsprechend werden im neuen Landesplanungsgesetz drei „Säulen“ verstärkter kommunaler Mitwirkung verankert, nämlich

1. Die Möglichkeit der Landesplanungsbehörde zur Übertragung der Befugnis zur Aufstellung von Regionalplänen auf eine aus den Kreisen/ kreisfreien Städten eines Planungsraumes gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts auf deren Antrag hin. Bei der Landesplanungsbehörde verbleiben lediglich die Rechtskontrolle und die Feststellung des Planes (Säule 1, umgesetzt in § 8 Landesplanungsgesetz),
2. die Möglichkeit der Übernahme eines Plankonzeptes, das von einer im Planungsraum gebildeten Arbeitsgemeinschaft/einem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgelegt wird; Fach- und Rechtskontrolle sowie Feststellung verbleiben bei der Landesplanungsbehörde (Säule 2, umgesetzt in § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 Landesplanungsgesetz) und
3. die Intensivierung der Einbindung der kommunalen Seite bei der Erarbeitung des Planentwurfes durch gemeinsame Projektgruppen. Entsprechend den Erfahrungen seit der Änderung des Regionalplans für den Planungsraum I in den Jahren 1996 bis 1998 und den seither weiter verfeinerten Formen der Zusammenarbeit bei den Regionalplänen der Planungsräume III, V und II soll die frühzeitige gegenseitige Einbindung und Abstimmung - schon vor dem gesetzlich angeordneten, formellen Beteiligungsverfahren - eine formungebundene, enge und kooperative Zusammenarbeit der regionalen Akteure gewährleisten. Die Federführung für die Aufstellung des Regionalplans verbleibt hier, ebenso wie die Fach- und Rechtskontrolle und die Feststellung des Planes bei der Landesplanungsbehörde (Säule 3, umgesetzt in § 5 Abs. 3 Landesplanungsgesetz).

Die bisherigen Regelungen zur Aufstellung von Kreisentwicklungsplanungen (§§ 11 bis 13 a Landesplanungsgesetz a.F.) sind durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) aufgehoben worden. Damit wurde dem mehrheitlichen Wunsch der Kreise, wie er während der Diskussion um die Funktionalreform zum Ausdruck kam, entsprochen.

Um allerdings weiterhin die relevanten räumlichen Aspekte der Kreisentwicklung in die Regionalplanung einbringen zu können, enthält das Landesplanungsgesetz nunmehr in § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die Möglichkeit für die Kreise, Kreisentwicklungskonzepte (KEK) aufstellen zu können. Diese werden von den Kreisen als wichtiges Instrument zur kreisweiten Koordinierung angesehen und sollen die räumlichen und strukturpolitischen Leitvorstellungen und Handlungsansätze des Kreises und seiner Gemeinden enthalten.

Wie in anderen Ländern auch, sieht das Gesetz nunmehr die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren für Raumordnungsverfahren vor (§ 18 Landesplanungsgesetz). Unterhalb der Ebene des formalen Raumordnungsverfahrens wird das raumplanerische Abstimmungsverfahren in § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz als formungebundenes Vorklärungsverfahren zur Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung gesetzlich verankert.

Die Zahl der grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gegenüber der Landesplanungsbehörde anzeigepflichtigen Bauleitpläne soll weiter reduziert und bei den zentralen Orten und Stadtrandkernen auf die Fälle beschränkt werden, in denen kein Vorklärungsprozess über den Flächennutzungsplan stattfindet (§ 20 Abs. 2). Weiterer Verzicht ist möglich. Gleichzeitig wird mit der Einführung einer Fristenregelung, innerhalb derer die Landesplanung die Ziele der Landesplanung bekanntzugeben hat, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gestrafft, da diese sich auf einen berechenbaren Zeitaufwand für den weiteren Verlauf ihrer Planungen einstellen können (§ 20 Abs. 3).

Damit korrespondierend, werden die Auskunftspflichten gegenüber der Landesplanung überarbeitet und an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes angepasst (§ 23).

Letztlich wird auch noch durch die Modifizierung der Verpflichtung zur Erstellung von Raumordnungsberichten gegenüber dem schleswig-holsteinischen Landtag eine höhere Flexibilität angestrebt. Anstelle eines umfangreichen Berichts, der durch seinen

immensen Vorbereitungs- und Abstimmungsbedarf entsprechend zeitaufwändig ist, sollen kleinere, auf bestimmte Themen begrenzte Berichte das Informationsbedürfnis des Landtages und auch der Öffentlichkeit flexibler befriedigen.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes wird schließlich auch der Umsetzungsverpflichtung supranationalen Rechts hinsichtlich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: Plan-UP-Richtlinie) Rechnung getragen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen, Aktualisierungen und Anpassungen an das Raumordnungsgesetz wird das Landesplanungsgesetz insgesamt neu gefasst.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1

Zu § 1:

Absatz 1 wurde neu formuliert und an die Vorgaben des geänderten Raumordnungsgesetzes angepasst.

Durch den in Satz 2 enthaltenen Verweis auf die Leitvorstellungen ist eine inhaltlich komprimierte Aufgabenbeschreibung bisheriger Art entbehrlich.

Die Landesplanung ist nach **Absatz 2** Landesaufgabe. Dies gilt auch für die darin enthaltene Teilaufgabe der Regionalplanung. Das Land bleibt auch in den Fällen der §§ 8 und 9 Träger der Regionalplanung, da die Delegation regionalplanerischer Aufgaben sich auf die Aufstellung oder die Änderung von Regionalplänen beschränkt und der Vollzug grundsätzlich Landesaufgabe bleibt.

Absatz 3 greift die bundesrechtlichen Begriffsdefinitionen des Raumordnungsgesetzes auf und passt sie in Nummer 3, 5 und 7 den landesrechtlichen Erfordernissen an. Die übrigen Nummern werden der Vollständigkeit und Lesbarkeit halber nachrichtlich übernommen.

Zu § 2 :

In **Absatz 1** Satz 3 wird wegen des Sachzusammenhangs bereits zu diesem Zeitpunkt der Anwendungsbereich für Regionalbezirksplanung, die Stadt-Umland-Gebiete, dargestellt.

Nach Satz 4 sind Leitvorstellungen und die Grundsätze nach § 2 Abs. 1 in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren, was die Rückbindung der Raumordnungspläne zu den gesamträumlichen Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes und dieses Gesetzes sicherstellt.

Satz 5 beschränkt die Zielausweisung in Raumordnungspläne auf die unbedingt erforderlichen Fälle. Der Hinweis ist angesichts der mit einer Zielfestlegung verbundenen landesplanerischen Letztabwägung und ihrer Bindungswirkung erforderlich, damit die Balance zwischen übergeordnetem städtischem Interesse an räumlicher Ausgewogenheit einerseits und der kommunalen Planungshoheit andererseits ausreichend beachtet wird.

Absatz 2 wurde sprachlich klarer gefasst.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 setzen die Rahmenvorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 3 und des § 7 Abs. 8 Raumordnungsgesetz um. Mit den Sätzen 4 und 5 werden die Anforderungen an die Begründung beschrieben, die aufgrund der Plan-UP-Richtlinie einzuhalten sind.

Absatz 4 führt das raumordnerische Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz in das Landesrecht ein, um die Bedeutung gegenseitiger Abstimmung bei der Gestaltung eines Raumes hervorzuheben.

In den **Absätzen 5 und 6** werden die im Raumordnungsgesetz in § 7 Abs. 2 und 3 enthaltenen rahmenrechtlichen Mindestinhalte von Raumordnungsplänen in das Landesrecht übernommen. Absatz 5 Nr. 2 Buchst. b enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von möglichen Nutzungen im Freiraum. Absatz 5 Nr. 2 Buchst. d wurde im Hinblick auf das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG vom 25.3.2002, BGBl. I S. 1193) angefügt. Diese Ergänzung trägt auch den Formulierungen in § 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rechnung. Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe e wurde angefügt,

um den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung getragen.

Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 wurde an die Vorgaben des Bodenschutzrechts des Bundes und des Landes angepasst. Die fachlichen Planungen der Wasserwirtschaft sind eigenständig in Ziffer 5 angefügt worden, da durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie ein verstärkter planerischer Akzent in das Deutsche Wasserrecht in Gestalt des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms (§§ 36, 36b WHG n.F., §§ 131 bis 133 des Entwurfs einer 8. Novelle zum LWG, LT-Drucksache 15/2286) Eingang gefunden hat. Darüber hinaus dient die Formulierung der konsequenten Umsetzung von Handlungsmöglichkeiten zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Nicht aus dem Raumordnungsgesetz übernommen werden an dieser Stelle die Regelungen zum zentralörtlichen System. Traditionell werden die zentralen Orte in Schleswig-Holstein aufgrund einer Ermächtigung im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz im Rahmen einer Verordnung zum zentralörtlichen System festgelegt. Aus diesem Grunde erfolgt in diesem Punkt keine Übernahme aus dem Raumordnungsgesetz.

Absatz 7 führt die bundesrahmenrechtlich geregelten Gebietskategorien des Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebietes in das Landesrecht ein.

Damit wird die Rechtssicherheit gesteigert, die Möglichkeiten zur aktiven Freiraumgestaltung erweitert und die Standortbedingungen bundesweit vergleichbar gemacht, was Bedeutung etwa bei raumrelevanten Investitionsentscheidungen hat. Durch das Spektrum der Gebietskategorien wird die Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Berücksichtigung von raumrelevanten Einzelprojekten erleichtert.

Satz 2 eröffnet die Kombinationsmöglichkeit von Eignungsgebiet mit Zielwirkung nach außen mit der Wirkung des Vorranggebietes mit Zielcharakter nach innen. Diese Kombination ist die weitestgehende räumliche Gebietsfestlegung und kann nur in den Fällen zum Zuge kommen, in denen eine auf der Betrachtungsebene der Landesplanung durchgeführte landesplanerische Letzt abwägung aller in Frage kommenden raumrelevanten Belange zu einer abschließenden unbedingten Präferenz des begünstigten Nutzungsanspruchs ausschließlich innerhalb des Eignungs-/Vorranggebietes geführt hat. Sie wird in der Regel nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Ähnlich hohe Anforderungen gelten im Falle der Ausweisung eines Eignungsgebietes für den Ausschluss außerhalb des Gebiets und beim Vorranggebiet für die Begrenzung auf die Flächen innerhalb des Gebiets.

Zu § 3:

In **Absatz 1** wird der bisherige Begriff "Träger der öffentlichen Verwaltung" in Übernahme der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 durch den Begriff "Öffentliche Stellen" ersetzt.

In **Absatz 2** wird klargestellt, dass die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz auch für die Ziele, Grundsätze und räumlich konkretisierten Grundsätze des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes und der Raumordnungspläne gelten.

Das bisherige Zielabweichungsverfahren des **Absatzes 3** wird beibehalten. Es greift die nunmehr auch in § 11 Raumordnungsgesetz enthaltene Rahmenrechtsregelung auf und wird weiter vertieft. Für ein Zielabweichungsverfahren ist es, entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe, künftig ausreichend, dass die Abweichung „vertretbar“ ist, sie muss nicht mehr „geboten“ sein. Der Charakter als eng auszulegende Ausnahmevorschrift wird hierdurch nicht berührt.

Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz, setzt § 11 Satz 2 Raumordnungsgesetz um.

Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, fordert vom Antragsteller eine Begründung des Antrages, um Doppelaufwand zu vermeiden und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Auf die in Absatz 3 Satz 3 geregelte Herstellung des Einvernehmens mit den fachlich berührten Stellen kann in zulässiger Ergänzung der Bundesregelung nicht verzichtet werden, da die von diesen Stellen im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eingebrachten fachlichen Belange eine Grundlage der Festlegung von Zielen sind.

Die in Absatz 3 Satz 4 geregelte Beteiligung der von der Zielabweichung unmittelbar Berührten soll eine möglichst hohe Akzeptanz und Transparenz des Zielabweichungserfahrens gewährleisten und eine die ausreichendem Sachinformation zur Vorbereitung der landesplanerischen Entscheidung sicherstellen.

In Absatz 3 Satz 5 wird zur Ermittlung der zu Beteiligten § 6 Abs. 3 herangezogen, um möglichst die gleichen Adressaten wie bei der Zielaufstellung, begrenzt auf den Wirkungskreis des Zielabweichungsverfahrens, zu erreichen.

In Absatz 3 Satz 6 wird klargestellt, dass durch die Entscheidung der Landesplanungsbehörde, ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten, kein Anspruch des Antragstellers auf eine Zielabweichung begründet wird.

Zu § 4 :

Durch die Verknüpfung mit § 2 Abs. 4 bis 7 können die bisherigen Absätze 1 und 2 zu einem Absatz zusammengefasst werden.

Absatz 2 verdeutlicht, dass der Landesraumordnungsplan die Bestimmungen des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes ergänzt und konkretisiert. Damit wird deutlich, dass der Landesraumordnungsplan auf der Grundlage des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes aufgrund fachlicher Betrachtungen und daraus folgender Erfordernisse neben den Zielen der Raumordnung auch die sonstigen landesplanerischen Grundsätze feststellt, die das ganze Land betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind.

Vorbemerkung zu § 5:

Bereits mit der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I hatte eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen der kommunalen Ebene (insbesondere den Kreisen) und der Landesplanung begonnen. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes a.F. wurden die Kreise bereits an der Entwurfserstellung der Regionalpläne intensiv beteiligt. Der Entwurf des Regionalplans ist in Projektgruppen gemeinsam mit Vertretern der Kreisplanungsämter und Umweltämter erarbeitet worden. In diesen Projektgruppen sind Aufbau und inhaltliche Zielsetzungen abgestimmt worden. Zu den Nahbereichsdarstellungen haben die Kreise größtenteils eigene Beiträge geliefert. Aufgrund der sorgfältigen Vorarbeiten konnte der Regionalplan für

den Planungsraum I am 5. Oktober 1998 in Kraft treten. Er bildet seitdem den Vorreiter für die Weiterentwicklung der „Planungskultur“, die durch Begriffe wie „transparent“, „bottom-up“ oder „frühzeitige Einbeziehung“ gekennzeichnet ist.

In gleicher Weise ist bei der Erarbeitung der regionalen Teilpläne zur Ausweisung von Windenergieeignungsflächen wie auch bei der Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsräume III und V verfahren worden.

Die Kreise sind damit bereits aufgrund des bislang geltenden Rechts und in der Praxis intensiv an der Aufstellung der Regionalpläne (an deren Umsetzung ohnehin) beteiligt; erstens an der Entwurfserstellung der Raumordnungspläne gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz a.F. und zweitens an dem Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Landesplanungsgesetz a.F. im Rahmen ihrer Selbstverwaltung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Kreisordnung. Hierbei können sie auch zu den Voten der kreisangehörigen Gemeinden und Städte Stellung nehmen.

Darüber hinaus konnten den Kreisen bereits nach bisher geltendem Recht gemäß § 8 Abs. 2 Landesplanungsgesetz a.F. „weitere vorbereitende Aufgaben der Landesplanung“ übertragen werden, wie z.B. die Aufstellung von Fortschreibungsentwürfen. Dieser Weg wird durch das vorliegende Gesetz konsequent fortgeführt.

Zu § 5:

In **Absatz 1** werden der bisherige Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zusammengeführt. Die Regionalpläne konkretisieren mit ihren Zielen und Grundsätzen den Inhalt des Landesraumordnungsplans in den jeweiligen Planungsräumen. Damit wird klargestellt, dass Bezugsebene der Regionalpläne die im Landesraumordnungsplan festgelegten Planungsräume sind. In Absatz 1 Satz 1 wird auch für die Regionalpläne klargestellt, dass sie im Rahmen einer Planungshierarchie sich aus dem übergeordneten Landesraumordnungsplan entwickeln müssen.

In **Absatz 2** werden Mindestanforderungen an den Inhalt des Regionalplanes, die den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen, festgelegt. Als Mindestanforderungen sind die Bereiche Siedlungsachsen, Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete, regionale Grünzüge und Grünzäsuren und Entwicklungsperspektiven für die zentralen Orte (bisher Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz) festgeschrieben worden. Einige

wichtige Beispiele für die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebieten sind dabei genannt, ohne dass die Aufzählung abschließend ist. Mit der Aufzählung der Mindestanforderungen ist keine Rangfolge verbunden.

In **Absatz 3** wird unter Hinweis auf das Gegenstromprinzip nach § 3 Abs. 4 die Beteiligung der kommunalen Ebene beim Aufstellungsverfahren gestärkt und damit die dritte „Säule“ (s. oben „A) Allgemeines“) umgesetzt. Die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise wird durch Satz 2 sichergestellt.

Der bisherige Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird als eigenständiger **Absatz 4** übernommen, um die Bedeutung der Darstellung der Funktionen und Entwicklungsziele auch der Gemeinden, die nicht zentrale Orte oder Stadtrandkerne sind, hervorzuheben.

In **Absatz 5** werden die Regelungen des § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz übernommen.

Zu § 6:

Mit **Absatz 1** wird grundsätzlich an der staatlichen Zuständigkeit für die Aufstellung von Landesraumordnungsplan und Regionalplänen in Schleswig-Holstein festgehalten. Davon unberührt bleiben die Delegationsmöglichkeit für die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen nach § 8 bzw. von Regionalbezirksplänen nach § 9.

Absatz 2 setzt § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz um. Gleichzeitig wird auch für den im Rahmen der Plan-UP-Richtlinie zu erstellenden Umweltbericht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie für die Stellungnahmen nach den Absätzen 3 und 4 das Berücksichtigungserfordernis bei der Abwägung unterstrichen.

Absatz 3 beschreibt den Kreis, der bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen zu beteiligen ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 werden die kreisangehörigen Gemeinden künftig durch die Landesplanungsbehörde über die Kreise am Verfahren beteiligt. Dies ist materiell gegenüber dem bisher geltenden Recht insofern ein Unterschied, als bislang für die

Kreise die Pflicht bestand, die kreisangehörigen Gemeinden ihres Gebietes zu beteiligen.

Durch diese „direktere“ Beteiligung soll den Anforderungen für eine Zielbindung noch weitergehender entsprochen werden. Die Stellungnahmen der Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde weiterhin entsprechend dem einzuhaltenden Dienstweg über die Kreise und Ämter zuzuleiten, damit die Kreise die Möglichkeit erhalten, zu einzelnen Voten der Gemeinden (oder Ämter) Stellung zu nehmen.

Auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach den §§ 8 und 9 werden durch Satz 1 Nr. 4 miteinbezogen, um eine Zielbindung zu gewährleisten.

Gleiches gilt für die in Satz 1 Nummern 5 bis 11 Genannten, wobei die Nummer 8 nach Inkrafttreten der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes redaktionell angepasst werden musste.

Satz 1 Nr. 11 setzt § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz um.

Der Zeitrahmen, innerhalb dessen zum Planentwurf Stellung genommen werden kann, beträgt für alle in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 10 Genannten einheitlich vier Monate mit Verlängerungsmöglichkeit durch die Landesplanungsbehörde. Die Kreise sollen wie bisher die Möglichkeit erhalten, die Stellungnahmen der erstmals direkt beteiligten Gemeinden mit einem Votum aus ihrer Sicht an die Landesplanungsbehörde weiterzugeben. Dies entspricht dem aus der Kreisordnung abzulesenden Funktionsgewicht der Kreise für ihr Gebiet und den von Ihnen wahrzunehmenden gebietskörperschaftlichen Aufgaben im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund leiten die Kreise die Stellungnahmen der Gemeinden einschließlich eines (fakultativen) Votums und ihren eigenen Stellungnahmen zum Planentwurf binnen einer insgesamt sechsmonatigen Frist an die Landesplanungsbehörde weiter. Um weitere Sachinformationen und auf der Ebene der Raumordnung relevante erkennbare Belange flexibel einbeziehen zu können, erlaubt Satz 2 der Landesplanungsbehörde auch die Hinzuziehung sonstiger Dritter, wobei im Rahmen dieser Bestimmung kein Rechtsanspruch darauf besteht.

Die bundesrechtliche Rahmenvorschrift des § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz lässt die Möglichkeit, die Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von

Raumordnungsplänen einzubeziehen, offen. In Übereinstimmung zur Plan-UP-Richtlinie wird das Aufstellungsverfahren für Raumordnungspläne zukünftig eine Öffentlichkeitsbeteiligung einschließen. Allerdings geht es im Rahmen dieser Form der Beteiligung nur darum, ein möglichst großes Informationsspektrum über den betroffenen Planungsraum zu gewinnen, das - auch zum Teil erst in aggregierter Form - alle raumordnungsrelevanten Belange betrifft und eine rechtsfehlerfreie Abwägung ermöglicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht der Verfolgung von Rechten Einzelner; gleichzeitig zieht die Nichtabgabe von Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit keine Benachteiligung (etwa durch materielle Präklusion wie im Planfeststellungsverfahren) nach sich.

Mit der jetzt direkten Beteiligung der Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird noch deutlicher als bisher gewährleistet, dass die Zielbindung der Gemeinden gem. § 4 Abs. 1 ROG eintritt. Nach § 16 a der Gemeindeordnung besteht ohnehin die Verpflichtung der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterrichten. Hierzu wird in der Regel auch der Entwurf des die Gemeinde betreffenden Regionalplans und seine wesentlichen, die Gemeinde betreffenden Zielsetzungen gehören.

Absatz 4

Mit Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen obligatorischer Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Die Bestimmung des Absatzes 4 regelt die Einzelheiten, angelehnt an die Beteiligungsvorschriften des Raumordnungsverfahrens. Zu den amtsfreien Gemeinden nach den Sätzen 2 und 4 gehören auch die kreisfreien und kreisangehörigen Städte. Die Bekanntmachung der Auslegung des Raumordnungsplans erfolgt durch die Landesplanungsbehörde im Amtsblatt Schleswig-Holstein. Aufgrund Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung wird hinsichtlich der Kosten, die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden für die Weiterleitung der Stellungnahmen entstehen, eine spezialgesetzliche Kostenregelung getroffen.

Absatz 5 entspricht dem bisher geltenden Recht und wurde nur um die Anforderungen aus der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ergänzt.

In **Absatz 6** wird die Benehmensherstellung auf den Landesplanungsrat beschränkt. Die bisher vorgesehene Benehmensherstellung mit den fachlich beteiligten Ministerinnen und Ministern bleibt hinter dem weitergehenden Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahren nach den §§ 14 ff. der Geschäftsordnung der Landesregierung zurück und kann daher als zusätzlicher doppelter Aufwand entfallen.

Absatz 7 bezieht die Verfahrensvorschriften auch auf die Änderung von Raumordnungsplänen, wobei in bestimmten Fällen verkürzte Fristen gelten.

Zu § 7:

§ 7 bildet das Kernstück der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie und beschreibt die Anforderungen, die im Rahmen der neu vorgeschriebenen Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen zu erfüllen sind.

Herzstück ist der Umweltbericht, der in seinen wesentlichen Inhalten in **Absatz 1** beschrieben ist. Er wird mithilfe von Informationen erstellt, die näher in der dem § 7 Abs. 1 Satz 2 beigegebenen Anlage 1 beschrieben sind.

Die Anforderungen der Plan-UP-Richtlinie gelten **nach Absatz 2** in vermindertem Umfang auch für nur geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen. Auch in Fällen nur geringfügiger Änderungen von Raumordnungsplänen müssen jedenfalls erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Diese prognostische Betrachtung wird mit Hilfe von Kriterien angestellt, die sich im Einzelnen aus Anlage 2 zu Absatz 2 Satz 1 ergeben.

Absatz 3 enthält die Abschichtungsregelung für aufeinander aufbauende Raumordnungspläne.

Absatz 4 macht darauf aufmerksam, dass die Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e des Landesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Vorbemerkung zu den §§ 8 und 9:

Mit diesem Gesetz soll eine „Kommunalisierung der Regionalplanung“, wie sie aus der kommunalen Familie in unterschiedlichen Nuancen gefordert wird, in Form eines Angebotspakets, bestehend aus drei „Säulen“ der Stärkung der kommunalen Mitwir-

kungs- und Handlungsspielräume (s. oben „A) Allgemeines“) auf den Weg gebracht werden.

§ 8 behandelt die erste und weitestgehende der drei Säulen.

Für alle fünf Planungsräume besteht nunmehr die Möglichkeit, dass sich regionale Planungsversammlungen bilden, die mit der Aufstellung des Regionalplans für den jeweiligen Planungsraum in eigener Verantwortung betraut werden. Ansätze regionaler, überörtlicher Strukturpolitik, wie sie in den freiwilligen Kooperationen (z.B. bei der K.E.R.N.-Region, dem REK für die Metropolregion Hamburg, dem Entwicklungskonzept für die Region Lübeck – ERL, oder dem Wirtschaftsraum Unterelbe) zum Tragen kommen, können damit im Zusammenwirken kommunaler und regionaler Akteure und der Landesplanungsbehörde in rechtsverbindliche Pläne umgesetzt werden.

Damit hat es die Region erstmals selbst in der Hand, welchen Grad der Verbindlichkeit gemeinsam verabredeter und landeskompatibler Ziele sie erreichen will.

Davon unberührt bleibt die staatliche Regionalplanung das organisatorische Grundmuster für den Fall, das von den eingeräumten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird, die Regionalplanung bleibt in Schleswig-Holstein grundsätzlich staatliche Angelegenheit. Dieses hat sich – auch dieses ist Erkenntnis der Diskussionen im Rahmen der Funktionalreform – grundsätzlich bewährt.

Im Übrigen ist die Entscheidung eines Landes, seine Regionalplanung staatlich oder kommunal zu verfassen, weder ein Indiz für noch gegen eine effiziente Aufgabenerledigung auf dem Gebiet der Regionalplanung. Allerdings muss die Entscheidung landesspezifisch und -einheitlich getroffen werden.

Aus Sicht der Gemeinden wird Wert darauf gelegt, weder vom Land noch von Kreisen bei der Aufstellung der Regionalpläne „gegängelt“ zu werden, sondern bei der Aufstellung mitzuwirken. Aus diesem Grund werden die Gemeinden auch in angemessener Weise in der Regionalen Planungsversammlung repräsentiert, ohne dass es erforderlich ist, dass eine kreisangehörige Gemeinde Mitglied der Regionalen Planungsversammlung ist. Dies reduziert auch den Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Gemeinden. Über das Abstimmungsquorum zur Beschlussfassung über den Planentwurf ist sichergestellt, dass sich alle Beteiligten auf einen gemeinsamen und tragfähigen Planentwurf einigen müssen.

Aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht besteht allerdings das Erfordernis der demokratischen Legitimation für die Träger der Regionalplanung. Bei der Erstellung von Regionalplänen und der Festsetzung von Zielen mit Bindungswirkung für die Gemeinden wird in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen; es handelt sich um die Ausübung von Staatsgewalt mit Entscheidungscharakter von einigem Gewicht. Die demokratische Legitimation wird nur dadurch ausreichend gewährleistet, dass die Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte die Zusammensetzung des den Regionalplan beschließenden Organs bestimmen. Insofern bedarf es eines klar definierten Trägers öffentlicher Verwaltung. Dieses ist bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinsam von Kreisen und kreisfreien Städten zu diesem Zweck errichtet, der Fall.

Die Körperschaften können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt oder öffentlich rechtlichen Vertrag errichtet werden. Die Körperschaften sind deshalb die geeignetste Hülle, die dem inhaltlichen Wunsch nach Kommunalisierung entspricht. Die Ausgestaltung ihrer Struktur und Aufgabenverteilung kann durch Satzung geregelt werden. Dazu gehört z. B. die Einrichtung von Beiräten zur Regionalen Planungsversammlung oder die Einräumung eines Gaststatus ohne Stimmrecht in der Regionalen Planungsversammlung.

Zu § 8:

Absatz 1 beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an eine Körperschaft, die als Antragsstellerin für die Delegation der Regionalplanaufstellung in Betracht kommt. Soweit nichts anderes geregelt ist, kann das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ergänzend herangezogen werden, da die körperschaftsrechtliche Thematik sich in vielen Einzelfragen überschneidet.

Absätze 2 bis 7 enthalten die gesetzlichen Vorgaben für die Organe der Körperschaft, deren Zusammensetzung und Wahl und die zentralen Aufgaben. Um ein gleichartiges Vorgehen in allen Planungsräumen zu gewährleisten, das eine rechtsstaatlich ausreichende, demokratisch Legitimation im Sinne des Artikels 20 des Grundgesetzes sicherstellt, werden diese zentralen Vorgaben bereits landesrechtlich geregelt und nicht der Satzungsgewalt der Träger der Körperschaft überlassen. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz. Als weitere Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4

kommen z. B. die Vorsitzenden der willensbildenden Kooperationsgremien von Stadt-Umland-Planungen in Betracht oder sonstige für die Regionalentwicklung bedeutsame Persönlichkeiten.

Die Körperschaft kann sich nach **Absatz 8** bei der Erarbeitung und den sonstigen Schritten bei der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens Dritter bedienen.

Die Einbeziehung der Landesplanungsbehörde nach **Absatz 9** dient dem frühzeitigen Abgleich mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und verhindert eine mögliche Beanstandung im Rahmen der Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde nach **Absatz 10**.

Der regionalen Planungsversammlung steht es frei, sich mit weiteren raumrelevanten Themen ihres Planungsraums entsprechend dem nicht abschließenden Beispielskatalog nach **Absatz 11** zu befassen. Allerdings wird hierdurch nicht der Vollzug der Ziele der Raumordnung durch Stellungnahmen oder raumplanerische Abstimmungsverfahren nach § 20 oder Raumordnungsverfahren nach den §§ 15 bis 18 erfasst.

In **Absatz 12** wird auch für den Fall der Delegation der Regionalplanaufstellung eine gegenseitige und offene Information als notwendig angesehen; sie entspricht dem Rechtsgedanken des Gegenstromprinzips gemäß § 2 Abs. 4.

Zu § 9:

Absatz 1 stellt die Aufstellung eines Regionalbezirksplanes nicht mehr unter die Vorbedingung einer gesondert festzustellenden landesplanerischen Notwendigkeit. Damit wird zusätzlich zu § 8 das Angebot an die kommunale Seite zu aktiver Mitwirkung bei der Gestaltung regionaler Planung erweitert. Lediglich die formalen Voraussetzungen für den zu gründenden Verband und das Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren für den Regionalbezirksplan werden aufgrund des verfassungsrechtlichen Erfordernisses einer ausreichenden demokratischen Legitimation an die einschlägigen Bestimmungen des § 8 angeglichen.

Stadt-Umland-Gebiete sollen sich vorzugsweise um die Mittel- und Oberzentren des Landes bilden. Sie sind von den Stadt-Umland-Bereichen im Sinne der Ziffer 4.3.1

Abs. 1 des Landesraumordnungsplans insofern zu unterscheiden, als sie nicht auf die in der Anlage A 2 zu Ziffer 4.3.1. des Landesraumordnungsplans namentlich benannten Städte beschränkt sind. Von daher kann sich ein Stadt-Umland-Verband nach § 9 beispielsweise auch um die Landeshauptstadt Kiel bilden.

Absatz 2 entspricht dem bisher geltenden Recht.

Absatz 3 wurde redaktionell gestrafft, entspricht aber im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht, wobei hier insbesondere die bislang ausdrücklich genannten Mindestbestandteile des Regionalbezirksplans entfallen konnten, da dieser sich aus dem Regionalplan entwickeln muss, dessen Mindestinhalte in diesem Gesetz wiederum ausdrücklich vorgegeben sind. Der Regionalbezirksplan ersetzt jedoch nicht den Regionalplan.

Absatz 4 gleicht die Verfahrensvorschriften, soweit sachgerecht, an § 8 an.

Die gegenseitige Unterrichtungspflicht entsprechend § 8 Abs. 12 sichert den für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unerlässlichen gegenseitigen Informationsfluss.

Zu § 10 :

In den **Absätzen 1 bis 3** werden die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 ROG übernommen.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist in **Absatz 1** die Einführung einer Rügefrist erforderlich. Die Rechtswirksamkeit eines Zieles wäre ansonsten bei Verfahrens- oder Formfehlern nicht gesichert, da der oder die Betroffenen den Fehler jederzeit rügen könnten und das entsprechende Ziel dem oder den Betroffenen gegenüber dann nicht gelten würde.

In **Absatz 2** wird klargestellt, dass eine Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nicht angenommen werden darf. Dies wäre nicht vereinbar mit den durch die Plan-UP-Richtlinie gemachten rechtlichen Vorgaben.

Zu § 11:

Absatz 1 entspricht der Regelung in Gestalt der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen geltendem Recht.

Absatz 3 eröffnet der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, einer Körperschaft nach den §§ 8 oder 9 neben der Aufgabe der Aufstellung von Regional- und Regionalbezirksplänen auf Antrag weitere Aufgaben zu übertragen und damit die Kommunalbeteiligung weiter zu stärken. Die Möglichkeit zum Entzug von übertragenen Aufgaben durch die Landesplanungsbehörde ist entsprechend den §§ 8 und 9 gegeben. Diese Vorschrift ersetzt § 16 Abs. 4 des bisherigen Landesplanungsgesetzes.

Zu § 12:

Mit der Neufassung des **Absatzes 1** wird die Aufgabenstellung des Landesplanungsrates hervorgehoben und klarer formuliert.

Als Folgeänderung wurde die Aufgabe nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz a. F. gestrichen.

Zu § 13:

In **Absatz 1** wird die Gesamtzahl der Mitglieder an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

In **Absatz 2** Nr. 9 erfolgt eine Anpassung in Folge der Neuorganisation der Unternehmensverbände in Schleswig-Holstein.

Neu hinzugekommen sind nach Nummer 6 ein Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer sowie nach Nummer 7 ein Mitglied der Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein. Dafür wurde die Anzahl der Vertreter der Landwirtschaftskammer von zwei auf einen gekürzt. Weiterhin sind nach Nummer 13 bis 17 jeweils ein Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e. V., des Landesjugendringes Schleswig-Holstein e. V., des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e. V. hinzugekommen.

Entsprechend der Änderungen in § 11 Abs. 1 wird **Absatz 3** 1. Halbsatz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

In Absatz 3 Nr. 5 und 6 erfolgt eine Anpassung in Folge der Neuorganisation der Gewerkschaften und der Unternehmensverbände in Schleswig-Holstein. In Absatz 3 Nr. 7 erfolgt eine Änderung dahingehend, dass die Ministerin oder der Minister für Natur, Umwelt und Landwirtschaft zukünftig die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Umweltverbände berufen wird. Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 8 bis 13 sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 12 Abs. 2 Nr. 7 sowie Nr. 13 bis 17.

Entsprechend der Änderungen in § 11 Abs. 1 wird **Absatz 4** an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesplanungsrates während der laufenden Wahlperiode des Landtages ist im bisherigen Gesetz nicht eindeutig geregelt. Zur Rechtssicherheit ist daher in **Absatz 6** das Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesplanungsrates geregelt.

In **Absatz 7** wird klargestellt, dass der Landesplanungsrat nicht von sich aus Sachverständige hinzuziehen kann, sondern lediglich die Hinzuziehung von Sachverständigen empfehlen kann. Es bleibt Aufgabe der Landesplanungsbehörde, die finanziellen und sachlichen Voraussetzungen für die Hinzuziehung von Sachverständigen zu prüfen.

Nach **Absatz 8** können neben der Innenministerin oder dem Innenminister auch die weiteren Ministerinnen oder Minister an den Sitzungen des Landesplanungsrates teilnehmen.

Zu § 14:

Mit § 14 wird die zweite „Säule“ verstärkter kommunaler Möglichkeiten bei der Regionalplanung (s. oben unter „A) Allgemeines“) umgesetzt.

Den so genannten freiwilligen Instrumenten, die in Abgrenzung zu den klassischen, hoheitlichen Maßnahmen auch als „weiche“ Instrumente bezeichnet werden, kommt eine zentrale Bedeutung in der künftigen Raumordnung zu.

Neben stringenten Vorgaben mit Rechtssatzcharakter wie den Zielen der Raumordnung werden zunehmend größere Problemfelder durch gleichberechtigtes konstruktives Zusammenwirken der Beteiligten gelöst. An die Stelle der staatlichen, einseitigen Ordnung treten gemeinsame Analyse, Management, vertragsgesteuerte Strukturpolitik und bi- oder multilaterale Vereinbarungen. Beispiele dafür sind das Gewerbeflächenmanagement oder auch die konzentrierte Befassung mit den raumrelevanten Auswirkungen im Bereich der Küstenzonen („Integriertes Küstenzonenmanagement“).

Auch die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte ist zu verstehen als offener kontinuierlicher Prozess der Zusammenarbeit von Städten, Gemeinden und Landkreisen untereinander mit regionalen Akteuren, Trägern der Regionalplanung, Land, Bund und Privaten zur Mobilisierung regionseigener Potenziale.

Regionale Entwicklungskonzepte bieten eine gute Grundlage für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der Regionalentwicklung. Sie sind geeignet, raumwirksame Aktivitäten im Hinblick auf eine leistungsfähige dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur zielgerichteter zu koordinieren und zu bündeln. Voraussetzung ist, dass sie aus der Region heraus entstehen und auf breiter fachlicher und politischer Übereinstimmung beruhen. Regionale Entwicklungskonzepte werden auch im europäischen Maßstab bedeutsamer, da die EU-Kommission die Gewährung von Fördermitteln zunehmend von der Erarbeitung solcher Konzepte abhängig macht.

Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Stadt-Umland-Planungen (ehemals Gebietsentwicklungsplanungen), Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen, Städtenetze, aber auch vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Regionalplanung sind zur Flankierung der formellen Instrumente der räumlichen Planung aber auch als deren Ersatz in geeigneter Weise einzusetzen. Dieser Zielsetzung sollen ausdrücklich die Regelungen des **Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 bis 6** und des **Absatzes 2** Rechnung tragen. Dies gilt z. B. auch für § 2 Abs. 5 Satz 2, nach dem Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auch in regionalem Maßstab möglich sind, wenn sie auf einem regionalen Gesamtkonzept beruhen.

Zu §§ 15, 16 und 17:

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht und sind lediglich teilweise redaktionell gestrafft worden.

Inhaltliche Anpassungen sind in § 15 Abs. 2 Nr. 2 an das Raumordnungsgesetz mit dem Ziel vorgenommen worden, dass die Absehungsmöglichkeit nunmehr auch landesrechtlich ausdrücklich auf den Flächennutzungsplan erweitert wurde. Weiterhin wurde klargestellt, dass ein Absehen unter Berufung auf bestehende Bauleitpläne nur greift, wenn die §§ 29 bis 37 des BauGB überhaupt Anwendung finden. Diese Klarstellung wird gegenüber dem bisherigen Verweis auf § 38 BauGB, insbesondere nach dessen Änderung, als zutreffender angesehen.

Die Nomenklatur der in § 15 Abs. 3 enthaltenen Schutzgüter ist noch deutlicher an das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001, BGBl. I S. 2350, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 6.2002, BGBl. I S. 1914) angelehnt worden. Grund dafür ist die so genannte „Abschichtungsregelung“ des § 16 Abs. 3 UVPG, wonach im Zulassungsverfahren auf die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet werden soll, wenn sie zuvor in einer den Vorschriften des UVPG entsprechenden Weise im Raumordnungsverfahren durchgeführt wurden. Zwar gilt das UVPG nicht unmittelbar für Raumordnungsverfahren, dennoch bietet sich aufgrund der vorgenannten Erwägungen eine stärkere Anlehnung an das UVPG an.

Zu § 18:

Aufgrund des mit der Durchführung von Raumordnungsverfahren verbundenen Aufwands gehen immer mehr Länder dazu über, hierfür Gebühren zu erheben. Diesem Beispiel schließt sich Schleswig-Holstein an, zumal Vorhabenträger ein hohes Interesse an der Durchführung dieses Verfahrens haben.

Im allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine entsprechende Tarifstelle aufgenommen werden.

Zu § 19:

In **Absatz 1** erfolgt eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz.

Die **Absätze 2 bis 6** setzen § 12 Abs. 1 bis 4 Raumordnungsgesetz um.

In **Absatz 5** wird zusätzlich klargestellt, dass eine befristete Untersagung incl. möglicher Verlängerungen nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen werden darf.

Zu § 20:

Grundsätzlich bleibt die Pflicht zur Anzeige von Bauleitplänen gegenüber der Landesplanungsbehörde in **Absatz 1** bestehen. Um allerdings den Aufwand für die Bekanntgabe der Ziele aus Sicht der Landesplanungsbehörde wie auch der Gemeinden auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, wird der Kreis der Planungsanzeigen in **Absatz 2** nochmals gegenüber dem geltendem Erlass zu dem bisherigen § 16 begrenzt und in das Gesetz aufgenommen. Weitere Verzichtsmöglichkeiten auf dem Erlasswege bleiben nach Absatz 2 Satz 2 eröffnet. Gleichzeitig wird durch **Absatz 3** eine Fristenregelung eingeführt, durch die Planungsverfahren der Bauleitpläne, für die Absatz 1 uneingeschränkt gilt, für die Gemeinden kalkulierbarer werden. Erfolgt zu diesen Plänen nicht binnen der dort bestimmten Frist eine Stellungnahme oder ein Zwischenbescheid über eine Fristverlängerung oder ist diese abgelaufen, können die Gemeinden für ihr weiteres Verfahren davon ausgehen, dass die Landesplanungsbehörde nicht beabsichtigt, gegenüber der vorgelegten Planung entgegenstehende Ziele geltend zu machen. In diesem Fall kann die Gemeinde das begonnene Planverfahren fortsetzen, ohne eine Stellungnahme der Landesplanung abwarten zu müssen.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um objektives Recht, deren Verletzung auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt die Nichtigkeit eines Bauleitplanes begründet. Das folgt unmittelbar aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Um den Gemeinden dennoch eine Verfahrenshandhabbarkeit zu ermöglichen, verzichtet die Landesplanungsbehörde nach Ablauf der Frist auf eine Stellungnahme, sofern sie zur Überzeugung gelangt ist, dass der ihr vorgelegte Plan die Ziele der Raumordnung nicht berührt. Der objektiv-rechtliche Charakter der Ziele bleibt in vollem Umfang erhalten. Die Auffassung der Landesplanungsbehörde zum Prüfungszeitpunkt ist wie jede behördliche Rechtsauffassung oder Entscheidung gerichtlich überprüfbar, beansprucht aber bis zu einer entsprechenden Gerichtsentscheidung Gültigkeit. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch bleibt davon unberührt.

Absatz 4 führt das bislang nicht gesetzlich geregelte raumplanerische Abstimmungsverfahren ein. Dieses Verfahren ist formungebunden und dient zur Informati-

onsbeschaffung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Vorbereitung komplexer Stellungnahmen zu anzeigepflichtigen Bauleitplänen. Auch hier sind zur zeitlichen Überschaubarkeit Fristen einzuhalten, die an Stelle der Fristen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 treten.

Absatz 3 des bisherigen Gesetzes, der eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im Genehmigungsverfahren von Plänen nach § 6 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches vorsah, kann entfallen. Diese Pläne sind ohnehin anzeigepflichtig, so dass hier eine doppelte Beteiligung unterbleiben kann.

Der bisherige Absatz 4 wird durch § 11 Abs. 3 ersetzt.

Zu § 21:

§ 21 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden Recht, wurde allerdings zum besseren Verständnis sprachlich etwas präzisiert. Die bisher im Rahmen der Vorschriften zur Untersagung enthaltene Entschädigungsbestimmung wurde unverändert in diesen Paragrafen aufgenommen, um die Rechtsvorschriften zur Entschädigung im Rahmen des Landesplanungsrechts an einer Stelle zusammenzufassen.

Zu § 22:

Diese Regelung greift das geltende Recht auf, ergänzt sie um den Begriff der Raumbeobachtung und ersetzt den Begriff Raumordnungskataster durch Raumordnungsinformationssystem. Das Raumordnungsinformationssystem beinhaltet verschiedene Systemkomponenten wie Kartografiesystem, Gemeindedatenbank_und Geografisches Informationssystem zur Darstellung, Analyse und Ausgabe von Geodaten. Die Regelung ist Anlass für und Konsequenz aus dem Raumordnungsinformationssystem, da das Informationssystem ein wichtiges Instrument zur Evaluierung von durch Raumordnungspläne vorgezeichneten Entwicklungen darstellt. Gleichzeitig wird hierdurch dem Anspruch des Monitoring, das die Plan-UP-Richtlinie hinsichtlich der Durchführung von Raumordnungsplänen und ihrer Umweltauswirkungen vorschreibt, Rechnung getragen.

Zu § 23:

Absatz 1 setzt § 14 des Raumordnungsgesetzes um. Dementsprechend wurde die Überschrift des § 23 ergänzt.

In **Absatz 1 und 2** wird der bisherige Begriff "Träger der öffentlichen Verwaltung" in Übernahme der Begriffsbestimmung des § 3 Raumordnungsgesetz durch den Begriff "Öffentliche Stellen" ersetzt.

In Absatz 2 wird zudem klargestellt, dass die Landesplanungsbehörde, soweit erforderlich, neben den Fällen des § 20 auch in den Fällen des § 23 die zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt geben kann.

Absatz 3 benennt die Auskunftspflichtigen.

Zu § 24:

Mit der Neuformulierung des § 24 wird das bisherige, unflexible Verfahren der einmaligen Berichterstattung der Landesregierung über Fragen der räumlichen Entwicklung und den Stand von Raumordnungsplänen abgelöst durch die Möglichkeit anstelle eines großen Berichtes in der Legislaturperiode, mehrere kleinere Berichte über Schwerpunktthemen zeitnah abgeben zu können.

Darin eingeschlossen ist auch die Möglichkeit über eventuelle Änderungen des zentralörtlichen Systems zeitnah zu berichten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die üblichen Schlussbestimmungen hinsichtlich Inkrafttreten, Ausfertigung und Verkündung. In **Absatz 2** wird für die Aufstellung der Raumordnungspläne ein Stichzeitpunkt bestimmt.